



Landesgesetzblatt

Jahrgang 2012

Ausgegeben und versendet am 26. September 2012

36. Stück

93. Vereinbarung gemäß Art. 15a B VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der die Vereinbarung über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung geändert wird.
[XVI. GPSiLT RV EZ 901/1 AB EZ 901/2]
94. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 13. September 2012 über die Anordnung der Durchführung des Eintragungsverfahrens einer Bezirksinitiative im politischen Bezirk Leibnitz.
95. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 13. September 2012 über die Anordnung der Durchführung des Eintragungsverfahrens einer Bezirksinitiative im politischen Bezirk Voitsberg.

93.

Vereinbarung gemäß Art. 15a B VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der die Vereinbarung über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung geändert wird

Der Landtag Steiermark hat nachstehende Vereinbarung genehmigt:

Artikel I

Änderung der Vereinbarung über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung

Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B VG zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung wird wie folgt geändert:

Artikel 9 lautet:

„Artikel 9

Geltungsdauer, Kündigung

Diese Vereinbarung gilt bis 31. Dezember 2014. Die Vertragsparteien verzichten für diesen Zeitraum auf eine Kündigung.“

Artikel II

Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2011 in Kraft, sobald

1. die nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und beim Bundeskanzleramt die Mitteilungen der Länder darüber vorliegen sowie
2. die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Das Bundeskanzleramt hat die Vertragsparteien über die Mitteilungen nach Abs. 1 unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Artikel III

Hinterlegung

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat den Ländern beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

Die Vereinbarung tritt gemäß ihrem Art. II Abs. 1 rückwirkend mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Landeshauptmann Voves

94.**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 13. September 2012 über die Anordnung der Durchführung des Eintragsverfahrens einer Bezirksinitiative im politischen Bezirk Leibnitz**

Auf Grund des § 19 Steiermärkisches Volksrechtegesetz 1986, LGBL. Nr. 87, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 77/2010, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Bezirksinitiative

Die Bezirksinitiative hat die Erhaltung der bestehenden Versorgungsstruktur im Landeskrankenhaus Wagna und die Sicherstellung einer ortsnahen Versorgung der Bevölkerung im Bezirk Leibnitz, im Bezug auf das Steiermärkische Krankenanstaltengesetz 1999 zum Gegenstand.

§ 2

Eintragsfrist

Die achttägige Eintragsfrist beginnt am Samstag, dem 10. November 2012 und endet am Samstag, dem 17. November 2012.

§ 3

Eintragsgebiet

Das Eintragsgebiet umfasst sämtliche Gemeinden des politischen Bezirkes Leibnitz.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 27. September 2012, in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

95.**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 13. September 2012 über die Anordnung der Durchführung des Eintragungsverfahrens einer Bezirksinitiative im politischen Bezirk Voitsberg**

Auf Grund des § 19 Steiermärkisches Volksrechtegesetz 1986, LGBL. Nr. 87, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 77/2010, wird verordnet:

§ 1**Gegenstand der Bezirksinitiative**

Die Bezirksinitiative hat die Erhaltung der Geburtstation im Landeskrankenhaus Voitsberg und die Gewährleistung der ortsnahen gesundheitlichen Versorgung im Bezirk Voitsberg, im Bezug auf das Steiermärkische Krankenanstaltengesetz 1999 zum Gegenstand.

§ 2**Eintragsfrist**

Die achttägige Eintragsfrist beginnt am Samstag, dem 10. November 2012 und endet am Samstag, dem 17. November 2012.

§ 3**Eintragungsgebiet**

Das Eintragungsgebiet umfasst sämtliche Gemeinden des politischen Bezirkes Voitsberg.

§ 4**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 27. September 2012, in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

Allgemeine Verkaufsbedingungen für das Jahr 2012

Der **Bezugspreis** für das Jahresabonnement des Landesgesetzblattes für das Land Steiermark beträgt infolge der gesetzlichen Erhöhungen beim Zeitungsversand vorbehaltlich unvorhersehbarer Steigerungen bei den Herstellungskosten:

bis zu einem Jahresumfang	im Inland ¹	im Ausland ¹
von 400 Seiten	€ 75,-	€ 115,-

¹ Preise inkl. Versandkosten

Wird dieser Umfang überschritten, erfolgt für den Mehrumfang eine aliquote Nachverrechnung.

Bezugsanmeldungen richten Sie bitte an

MEDIENFABRIK GRAZ GMBH, DREIHACKENGASSE 20, 8020 GRAZ; TEL: ++43 (0316) 8095 DW 18, FAX: ++43 (0316) 8095 DW 48; E-MAIL: silvia.zierler@mfg.at

Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Auslieferungen des Landesgesetzblattes ist binnen vier Wochen nach dem Erscheinen bei der Abonnementstelle anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden solche Reklamationen ausnahmslos als Einzelbestellungen behandelt.

Einzelbestellungen und Lagerverkauf: Einzelne Exemplare des Landesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von € 2,50 bis zu 4 Seiten zuzüglich € 0,60 für alle weiteren zwei Seiten plus Versandkosten.

Versandstelle: MEDIENFABRIK GRAZ GMBH, Dreihackengasse 20, 8020 Graz; Tel: ++43 (0316) 8095 DW 18, Fax: ++43 (0316) 8095 DW 48; E-MAIL: silvia.zierler@mfg.at

Lagerverkauf: MEDIENFABRIK GRAZ GMBH, VERLAGSSHOP, Dreihackengasse 20, 8020 Graz

